

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 05. Juli 2016

Nr. 30

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

112. Bekanntmachung

2-4

Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ - 13. Änderung - Landschaftsschutzgebiet  
„Bleibtreusee“

**terra nova**

113. Bekanntmachung

5

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung  
des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung der Zweckverbandsvorsteherin

## Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

### **Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ - 13. Änderung - Landschaftsschutzgebiet „Bleibtreusee“**

Die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ist gemäß § 28 Landschaftsgesetz NRW bei der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Mit Schreiben vom 16.06.2016 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die vom Kreistag beschlossene und bei der Bezirksregierung Köln angezeigte oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Lage der Landschaftsplan-Änderung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Landschaftsplan-Änderung rechtsverbindlich.

**Die o. g. Landschaftsplan-Änderung kann ab sofort beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.**

Die Landschaftspläne des Rhein-Erft-Kreises können auch im Internet unter <http://www.rhein-erft-kreis.de/> im Bereich „Verbraucher- und Umweltschutz, Umweltschutz und Kreisplanung, Der Landschaftsplan“ eingesehen werden.

### **Hinweis**

Die Verletzung der in § 30 (1) Satz 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 (2) Landschaftsgesetz sind gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Kreisordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 29.06.2016

In Vertretung

gez. Michael Vogel

Kreisdirektor

